

## AUSNAHMEREGLUNG BEI FORTGESETZTEM NEBENEINKOMMEN

Zusätzlich zum oben beschriebenen Freibetrag kann Dir ein weiterer Freibetrag zustehen. Das ist der Fall, wenn Du vor dem ALG-I-Bezug neben der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bereits einen Nebenjob ausgeübt hast oder als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger tätig warst (§ 155 SGB III). Diese Tätigkeit muss mindestens zwölf Monate in den letzten 18 Monaten vor dem Antrag auf Arbeitslosengeld ausgeübt worden sein und darf (bei mehreren Beschäftigungen zusammengerechnet) 15 Wochenstunden nicht überschritten haben. Der

Freibetrag richtet sich nach dem durchschnittlichen Einkommen, das Du in den zwölf Monaten erzielt hast. Mindestens beträgt er jedoch 165 Euro.

Nebenverdienst aus mindestens zwölf Monate andauernden, im ALG-I-Bezug fortgesetzten Beschäftigungen / Tätigkeiten ist anrechnungsfrei.



**Du musst die AA auf solche Nebenbeschäftigungen hinweisen und die entsprechenden Nachweise vorlegen.**

Zu den Sonderregelungen beim Nebenverdienst für Kurzarbeitergeld → S. 31

[http://www.arbeitsagentur.de/nn\\_25648/Navigation/zentral/Buerger/Arbeitslos/Alg/Nebenverdienst/Nebenverdienst-Nav.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_25648/Navigation/zentral/Buerger/Arbeitslos/Alg/Nebenverdienst/Nebenverdienst-Nav.html)  
- top

## Fordern und Fördern durch die Arbeitsagentur

### ZUMUTBARKEITSREGELN: WELCHE STELLENANGEBOTE MUSS ICH AKZEPTIEREN?

Als BezieherIn von ALG I bist Du verpflichtet, zumutbare Arbeit anzunehmen. Diese Pflicht spielt vor allem dann eine Rolle, wenn Du von der Arbeitsagentur ein Stellenangebot bekommst oder Dich selbst auf eine Stelle bewirbst bzw. bewerben musst. Wer eine zumutbare Arbeit ablehnt, wird mit einer Sperrzeit bestraft. Das heißt, die Arbeitsagentur zahlt für eine gewisse Zeit kein ALG aus.

Angenommen werden muss aber nicht jede Arbeit, sondern nur zumutbare Arbeit.

### WAS IST ZUMUTBARE ARBEIT?

Entscheidend ist der Lohn der angebotenen Arbeit. Generell gilt: Auch eine Arbeit, bei der Du weniger verdienst als in Deinem letzten Beschäftigungsverhältnis, gilt als zumutbar. Je länger die Arbeitslosigkeit dauert, umso mehr wird von Dir verlangt, Verschlechterungen in Kauf zu

nehmen. Neben dem Lohn spielt vor allem noch die Fahrzeit zur Arbeit eine Rolle.

### WELCHER LOHN IST ZUMUTBAR?

In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit musst Du bereits einen Lohn akzeptieren, der bis zu 20 % unter Deinem letzten Verdienst liegt. Vom vierten bis sechsten Monat gilt sogar ein Minus von bis zu 30 % als zumutbar.

Verglichen wird dabei der alte mit dem neuen Bruttolohn. Einmalzahlungen wie etwa Urlaubs- oder Weihnachtsgeld zählen bei dem Vergleich mit.

Ab dem siebten Monat der Arbeitslosigkeit muss eine noch größere Einbuße beim Lohn akzeptiert werden. Verglichen wird nun der angebotene Nettolohn abzüglich der anfallenden „Werbungskosten“ (z.B. Fahrtkosten, Gewerkschaftsbeitrag) mit der Höhe Deines Arbeitslosengeldes. Du musst also auch eine Stelle akzeptieren, bei der genauso wenig Geld herauspringt, wie Du zurzeit an ALG I bekommst.

## **KANN ICH SELBST VERGLEICHEN UND PRÜFEN, OB EIN LOHN ZUMUTBAR IST?**

Ja. Vorausgesetzt in dem Stellenangebot ist der Verdienst auch angegeben. Dann ist es ja relativ einfach zu prüfen, ob der Verlust größer als 20 % bzw. 30 % ist.

Für den Vergleich des erzielbaren Nettolohns mit Deinem Arbeitslosengeld (ab dem siebten Monat) kannst Du den ALG-I-Rechner der Bundesagentur im Internet verwenden

([www.pub.arbeitsamt.de/alt.html](http://www.pub.arbeitsamt.de/alt.html)). Wenn Du da den Bruttolohn der angebotenen Stelle eingibst, dann zeigt das Programm in der Zeile „Leistungsentgelt“ den entsprechenden „Nettolohn“ an.

## **ZUMUTBARKEITSREGELN ÄNDERN!**

*Wir setzen uns dafür ein, „zumutbare Arbeit“ ganz neu zu definieren. Denn die bestehenden Regeln sind eine Zumutung! Sie befördern Lohndumping und die Ausbreitung von Niedriglöhnen. Erworbene Qualifikationen werden entwertet. Zudem besteht die Gefahr, dass besser qualifizierte ArbeitnehmerInnen weniger qualifizierte ArbeitnehmerInnen verdrängen. Eine Verbesserung im Interesse von Beschäftigten und Erwerbslosen muss her!*

## **WIE VERHALTE ICH MICH IM ZWEIFELSFALL?**

Die Arbeitsagenturen unterbreiten auch Stellenangebote, in denen der Verdienst gar nicht angegeben ist. Zwar hat das Sozialgericht Dresden entschieden, dass der Lohn angegeben sein muss. Aber diese Rechtsauffassung hat sich leider noch nicht durchgesetzt.

Wenn unklar ist, ob eine Stelle zumutbar ist, dann musst Du Dich trotzdem um sie bemühen, um eine Sperrzeit zu vermeiden.

Eine Sperrzeit droht schon, wenn „die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses vereitelt wird.“ Laut Bundessozialgericht heißt das im Klartext: Arbeitslose müssen alles unterlassen, was den Arbeitgeber abschreckt und dazu führt, nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden. Auch im persönlichen Gespräch darfst Du kein Verhalten an den Tag legen, an dem offensichtlich zu erkennen ist, dass Du die angebotene Stelle gar nicht haben willst. Das würde eine Ablehnung ja geradezu herausfordern (→ S. 22).

Fragen, die manchem Arbeitgeber nicht passen, wie etwa, ob tariflich bezahlt wird und ob ein Betriebsrat existiert, sind aber zulässig. Sie gehören schließlich ins Vorstellungsgespräch.

## **WELCHE FAHRZEIT GILT ALS ZUMUTBAR?**

Zusammen für den Hin- und Rückweg zur Arbeit gilt eine Fahrzeit von bis zu zweieinhalb Stunden als zumutbar. Dies gilt für eine tägliche Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden. Unter sechs Stunden Arbeitszeit müssen bis zu zwei Stunden Fahrzeit akzeptiert werden.

Dabei kommt es jeweils auf den tatsächlichen Zeitaufwand von Haustür zu Haustür an. Wenn in einer Region längere Pendelzeiten zur Arbeit üblich sind, dann gelten diese als Maßstab.

Arbeitslose müssen unter Umständen sogar vorübergehend eine doppelte Haushaltsführung in Kauf nehmen sowie einen Umzug. Letzteres in der Regel ab dem vierten Monat der Arbeitslosigkeit. Diese Pflicht entfällt aber, wenn wichtige Gründe wie etwa familiäre Bindungen dagegen stehen.

## **GIBT ES WEITERE GRÜNDE, WARUM EIN STELLENANGEBOT UNZUMUTBAR SEIN KANN?**

Wenn gegen Gesetze verstoßen wird. Etwa wenn Bestimmungen zum Arbeitsschutz nicht eingehalten werden. Das kann man aber bei einem Stellenangebot meistens gar nicht beurteilen. Bedeutsam sind hingegen die Mindestlöhne in einigen Branchen, die ebenfalls eingehalten werden müssen.

Zudem sind sittenwidrige Löhne verboten. Dies ist aber ein völlig unzureichender Schutz. Denn ein Lohn gilt erst dann als sittenwidrig, wenn er mindestens 30 % unter dem Tariflohn liegt – oder (mangels Tarif) unter dem ortsüblichen Lohn.

Die Hans-Böckler-Stiftung hat im Internet eine Übersicht zu den aktuell gültigen Mindestlöhnen veröffentlicht. Siehe: [www.boeckler.de/pdf/ta\\_mindestloehne\\_aentg.pdf](http://www.boeckler.de/pdf/ta_mindestloehne_aentg.pdf)

## **KANN ICH MICH ALS GEWERKSCHAFTSMITGLIED AUF BESTEHENDE TARIFVERTRÄGE BERUFEN?**

Jein. Zwar darf ein Stellenangebot der Arbeitsagentur nicht gegen einen Tarifvertrag verstoßen. Das gilt aber nur, wenn der neue Arbeitgeber tarifgebunden ist.

## **WIE WERDEN MEINE BERUFS-AUSBILDUNG ODER ERWORBENE QUALIFIKATIONEN BERÜCKSICHTIGT?**

Leider so gut wie gar nicht. Es gibt keinen Berufsschutz. So können Facharbeiter auch in Hilfstätigkeiten vermittelt werden. Wir meinen allerdings, dass die Arbeitsagenturen dabei mit viel Fingerspitzengefühl vorgehen müssen. Schließlich soll bei der Vermittlung die „Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit“ des Erwerbslosen berücksichtigt werden. (§ 31 Abs. 1 SGB III)

Wenn Du ein Stellenangebot unterhalb Deiner Qualifikation bekommst, dann soll-

test Du umgehend mit Deinem Arbeitsvermittler sprechen. Sage, dass Du das Angebot zwar nicht ablehnen willst, aber dass es doch sinnvoller wäre, zunächst eine Arbeit im erlernten Beruf zu suchen. Bleibt Dein Vermittler bei seinem Vorschlag, musst Du Dich allerdings um die Arbeit bemühen, sonst riskierst Du eine Sperrzeit.

## **SPERRZEITEN VERMEIDEN!**

Neben der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, gibt es weitere Pflichten, die Du als ALG-I-Bezieher erfüllen musst. „Pflichtverletzungen“ werden als „versicherungswidriges Verhalten“ angesehen und mit einer Sperrzeit bestraft (§ 159 SGB III).

### **Hierunter fallen**

- Verhalten, das das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses verhindert,
- unzureichende Bemühungen, eine Arbeit zu finden,
- die Ablehnung oder der Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder
- das Nichterscheinen bei einem Melde-termin bei der AA oder Untersuchungstermin beim ärztlichen Dienst.

## **WAS IST EINE SPERRZEIT?**

Sperrzeit bedeutet, dass Du für eine gewisse Zeit gar kein Arbeitslosengeld bekommst. Dein ALG I wird „gesperrt“.

Bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt die Dauer der Sperre zwei Wochen, bei Meldeversäumnissen eine Woche. Ansonsten hängt die Dauer der Sperre von der Häufigkeit der „Pflichtverletzungen“ ab. Beim ersten „Verstoß“ erhältst Du drei Wochen, beim zweiten sechs Wochen und beim dritten zwölf Wochen lang kein Arbeitslosengeld. Zudem verkürzt jede Sperrzeit die ALG-Bezugsdauer, also die Zeit, die Du maximal Anspruch auf ALG I hast.